

Vereinbarung über die Führung der Bedarfsplanung für Chiropraktoren/innen

zwischen

dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV)

und dem

Verband Liechtensteiner Chiropraktoren (VLC)

1. Vereinbarungsgegenstand

¹ Diese Vereinbarung regelt die Erstellung einer Bedarfsplanung für Chiropraktoren in Liechtenstein. Gegenstand ist insbesondere auch die Besetzung einer freien Stelle in der Bedarfsplanung für die chiropraktische Versorgung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch einen noch nicht zur OKP zugelassenen Chiropraktor/in. Rechtliche Grundlage dieser Vereinbarung sind Art. 16b KVG sowie Art. 67 KVV.

² Unter den in dieser Vereinbarung verwendeten Berufsbezeichnungen sind Personen weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

2. Zuteilung der Bedarfsstellen innerhalb der Bedarfsplanung

¹ Jedem in freier Praxis tätigen Chiropraktor darf maximal nur eine Bedarfsstelle (Faktor 1 oder Faktor 0.5) zugeteilt werden.

² Die Zuteilung ist persönlich und nicht übertragbar.

³ Eine halbe oder ganze Bedarfsstelle (Faktor 1 oder 0.5) wird frei entweder durch

- Rückzug eines Chiropraktors aus der Bedarfsplanung (= Beendigung seiner OKP-Zulassung), sofern die Höchstzahl der besetzten Bedarfsstellen unterschritten wird, oder
- Reduzierung des Pensums eines OKP-zugelassenen Chiropraktors von einem Voll- auf ein Teilpensum, sofern die Höchstzahl der besetzten Bedarfsstellen unterschritten wird, oder
- Erweiterung der Bedarfsplanung um neue Stellen

⁴ VLC und LKV entscheiden zunächst darüber, ob die freie Bedarfsstelle entweder durch eine interne Neuordnung der Pensum oder durch Zulassung eines neuen, noch nicht OKP-zugelassenen Chiropraktors besetzt wird. Beide Optionen sind gleichwertig. Entscheidendes Kriterium ist, auf welche Weise der Versorgungsbedarf besser abgedeckt werden kann. Das

Auswahlverfahren gemäss Punkt 3.2. gilt ausschliesslich für den Fall, wenn die Stelle durch einen noch nicht OKP-zugelassenen Chiropraktor besetzt wird.

⁵ Die Neuzuteilung von Bedarfsstellen erfolgt auf Antrag eines Chiropraktors innerhalb der Bedarfsplanung oder eine der Vereinbarungsparteien. Über solche Anträge ist innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung zu entscheiden.

⁶ Die Anzahl der vereinbarten Bedarfsstellen wird in Anhang 1 dieser Vereinbarung festgehalten.

3. Neuzulassung in die Bedarfsplanung

3.1. Gesuchstellung und Listeneintrag

¹ Voraussetzung für eine Teilnahme am Auswahlverfahren ist die vorgängige Eintragung in die Liste der Gesuchsteller. Diese Eintragung erfolgt durch schriftlichen Antrag an den VLC. Gesuche, die allenfalls beim LKV eingehen, werden an den VLC weitergeleitet, welcher für die Führung der Liste der Gesuchsteller mit Datum des Gesucheinganges zuständig ist. Der Gesuchsteller erhält nach Prüfung durch den VLC vom VLC eine Bestätigung über Aufnahme in die Liste. Gesuchsteller, die die Anforderungen zum Eintrag in die Liste nicht erfüllen, erhalten eine schriftliche Absage. Folgende Kriterien sind für den Eintrag in die Liste zur selbständigen Tätigkeit zu erfüllen:

1. Bewilligung des Amtes für Gesundheit zur freiberuflichen, selbständigen Ausübung des Berufs des Chiropraktors gemäss Gesundheitsgesetz und -verordnung.
2. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse in Deutsch.
3. Vorliegen der aktuellen vollständigen schriftlichen Nachweise über sämtliche relevanten Ausbildungen, Supervisionen und Berufserfahrungen (Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse, bei Bedarf beglaubigte Originalunterlagen).
4. Es liegen keine in/ausländischen Eintragungen im Strafregister oder andere schwerwiegende Vergehen bezüglich der Berufsausübung vor.
5. Der Gesuchsteller steht für eine allfällige persönliche Anhörung durch den VLC und LKV binnen 1 Monat ab Einladung in Liechtenstein zur Verfügung.
6. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Gesuchstellers mit dem Auswahlverfahren.
7. Die Bezahlung der Bearbeitungsgebühr von je CHF 750.- an den VLC und LKV (wird mit Listeneintrag fällig).

² Nur Chiropraktoren, welche eine Bedarfsstelle besetzen, dürfen mit den Krankenkassen direkt abrechnen (Ausnahme bei Deckung über erweiterte OKP Versicherung oder Tätigkeit gemäss Art. 8 Abs. 3 des Tarifvertrags zwischen LKV und VLC).

3.2. Auswahlverfahren

3.2.1. Ermittlung des Versorgungsbedarfs

Der VLC ermittelt vorgängig den aktuellen Versorgungsbedarf und leitet daraus ein Anforderungsprofil für die zu besetzende Stelle ab. Der LKV muss dem Anforderungsprofil des VLC zustimmen.

3.2.2. Prüfung der Gesuchsteller

Der VLC prüft die auf der Liste eingetragenen Gesuchsteller im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Anforderungsprofil. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen und - im Bedarfsfall - auch einer persönlichen Anhörung.

3.2.3. Auswahlverfahren bei mehreren geeigneten Bewerbern

¹ Unter allen Kandidaten, die das Anforderungsprofil erfüllen, wird eine Beurteilung nach den Kriterien gemäss folgender Tabelle vorgenommen. Aus der Multiplikation des Gewichtungswertes mal der Bewertung ergibt sich die totale Punktezahl. Der Bewerber mit der höchsten Punktezahl hat die beste Gesamtbeurteilung erhalten. Die unten erwähnten Punkte 1-3 werden nur vom VLC bewertet, der VLC stellt diese Bewertung dem LKV zur Verfügung. Die Punkte 4-9 werden vom VLC und LKV zusammen bewertet.

Beurteilungskriterien des Auswahlverfahrens

Kriterium	Erläuterungen	Gewichtung des Kriteriums	Beurteilung des Kriteriums durch VLC			
			0 min. – 5 max.			
			Kandidat A	Kandidat B	Kandidat C	Kandidat D
1. Chiropraktikstudium	- inhaltliche Ausrichtung - Qualität der Ausbildung - Studienleistungen (Abschlussnoten, Praktika, Forschungs- und Diplomarbeiten etc.)	50				
2. Postgraduate / Supervision	- Postgraduate-Ausbildung inkl. Selbsterfahrung und Supervision (Quantität und Qualität) - Fortbildung	150				
3. Berufserfahrung	- einschlägige Berufserfahrung (Patientengut, Störungsspektrum, Methoden etc.) - Therapeutisch-methodische Kompetenzen	250				
4. Bezug zu Liechtenstein	- Kenntnisse des FL-Gesundheits- und Sozialwesens - hat Netzwerke in FL	50				
5. Praxisnachfolge	- Wert 5: Bewerber der bisherige Praxis übernimmt - Wert 0: alle anderen Bewerber	250				
6. Persönlicher Eindruck	Eindruck aus dem persönlichen Interview (Sozialkompetenz, Kommunikation, Persönlichkeit etc.)	100				
7. Fremdsprachkenntnisse	Fremdsprachkenntnisse sofern gemäss Anforderungsprofil notwendig	20				
8. Soziale Förderungswürdigkeit	Kinder, Unterhaltspflichten	30				
9. Wartelisteneintrag	- Wert 5: Der Erst-Eingetragene - Wert 1: Der Letzt-Eingetragene - Alle anderen proportional dazwischen	100				
Endergebnis	= Gewichtung x Beurteilung	1000				

*Ausführungen zur Praxisübernahme

² Bewerber, die beabsichtigen einen bestimmten, für die OKP bereits zugelassenen, bestehenden Praxisbetrieb zu übernehmen, erklären ihr Einverständnis, dass ihre Zulassung im Interesse der lokalen Versorgungssicherheit auf diesen Praxisstandort beschränkt wird.

³ Der Nachweis ist durch eine schriftliche Erklärung des bisherigen und des künftigen Praxisinhabers zu erbringen.

⁴ Erhält der Bewerber, der sich zur Weiterführung des Standorts vertraglich verpflichtet hat, die Stelle und kommt es dennoch nicht zu einer Übernahme des Standorts zum Stichtag des vorgeschriebenen Stellenantritts, können LKV und VLC dem Stelleninhaber eine Frist für die Übernahme des Praxisstandorts einräumen, welche maximal drei Monate betragen kann. Erfolgt nicht innert gesetzter Frist eine Praxisübernahme, verliert der Stelleninhaber den Anspruch auf die Stelle und der bisherige Stelleninhaber entscheidet, ob er die Stelle dennoch auflässt oder diese weiterhin innehalten wird. Lässt der bisherige Stelleninhaber die Stelle dennoch auf, findet eine Neuberechnung aller Bewerbungen und eine Neuvergabe der Stelle statt. Die Bewerbung des Bewerbers, welcher die Stelle ursprünglich erhalten hat, die Praxisübergabe aber nicht zeitgerecht realisiert hat, wird bei der Neuvergabe berücksichtigt, die Punkte aus Punkt 5 des Bewertungsrasters werden jedoch gestrichen

3.2.4. Entscheidung über die Stellenbesetzung

¹ Der VLC informiert den LKV über die Beurteilungsergebnisse und empfiehlt einen Bewerber zur Stellenbesetzung. Die Entscheidung über die Stellenbesetzung erfolgt in Übereinkunft zwischen VLC und LKV. Kommt es zu keiner Übereinkunft, wird ein Schiedsgericht gemäss Art. 28 KVG angerufen.

² Die Parteien behalten sich vor, Bewerber, die keine ausreichende Gesamtbeurteilung erreichen (weniger als die Hälfte der Maximalpunktzahl), abzulehnen. Die Vergabe von OKP-Bedarfsstellen erfolgt zudem unter dem Vorbehalt, dass der Bewerber binnen 6 Monate ab Entscheid seine Tätigkeit in Liechtenstein aufnimmt, ansonsten wird die OKP-Bedarfsstelle entzogen und neu vergeben.

3.2.5. Bekanntmachung der Entscheidung

Der Entscheid über die Besetzung einer Stelle wird gemäss Art. 16b Abs. 6b KVG allen Bewerbern schriftlich eröffnet.

4. Überprüfung der Bedarfsplanung

¹ Die Vereinbarungsparteien überprüfen den Stellenbedarf regelmässig im Abstand von 2 Jahren. Dabei werden statistische Angaben zur Versorgungsdichte zur Bedarfsentwicklung etc. herangezogen.

² Solange es keine Unterversorgung gibt, kann keine Ausweitung der Bedarfsstellen erfolgen. Wenn Unterversorgung festgestellt wird, beantragen VCL und LKV bei der Regierung die notwendige Anpassung der Bedarfsplanung.

³ Erbringt ein Leistungserbringer, der eine Bedarfsstelle (1.0 oder 0.5 Stelle) besetzt mehr als 1 Jahr keine Leistungen im Rahmen der OKP, prüfen die Vertragspartner den Entzug der Bedarfsstelle. Bei der Prüfung wird besonders Rücksicht auf allfällige familiäre, gesundheitliche oder verletzungsbedingte Gründe eines Tätigkeitsunterbruchs genommen (z.B. Familienpause, Krankheit, Verletzung des/der Chiropraktors/in).

5. Verfahren bei Nicht-Einigung

¹ In sämtlichen Entscheidungen dieser Vereinbarung muss zwischen den Vereinbarungsparteien Einigkeit bestehen.

² Kommt keine Einigung zustande, wird ein Schiedsgericht gemäss KVG Art.28 angerufen.

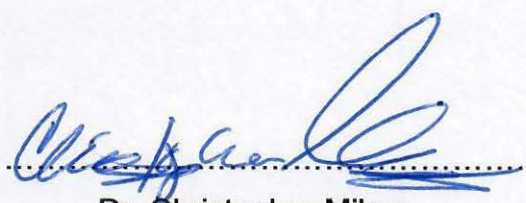
6. Inkrafttreten, Änderung und Auflösung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierung - am 01.01.2020 in Kraft. Sie kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

Schaan, 27.7.2020

Verband Liechtensteiner Chiropraktoren


.....
Dr. Markus Kindle
Präsident

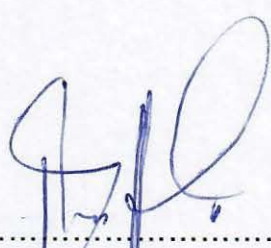

.....
Dr. Christopher Mikus
Vizepräsident

Namens der dem LKV angeschlossenen Versicherer, sowie – in Bezug auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten des LKV definieren – für sich selber:

Schaan,

Liechtensteinischer Krankenkassenverband


.....
Dr. Donat P. Marxer
Präsident


.....
Thomas A. Hasler
Geschäftsführer

ANHANG 1 zur Vereinbarung über die Führung der Bedarfsplanung für Chiropraktoren/innen

Die Vertragsparteien vereinbaren per 01.01.2020 folgende maximale Anzahl an Bedarfsstellen:

	Anzahl Vollzeitstellen
Chiropraktoren/innen	4

Die Bedarfsstellen können als ganze (1.0) oder Teilzeitstellen (0.5) vergeben werden.

Schaan, 27.7.2020

Verband Liechtensteiner Chiropraktoren



Dr. Markus Kindle
Präsident



Dr. Christopher Mikus
Vizepräsident

Namens der dem LKV angeschlossenen Versicherer, sowie – in Bezug auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten des LKV definieren – für sich selber:

Schaan,

Liechtensteinischer Krankenkassenverband



Dr. Donat P. Marxer
Präsident



Thomas A. Hasler
Geschäftsführer